Maßnahmen zur Biotopvernetzung und Klimaanpassung Stadt Waiblingen

Richtlinie für die Förderung der Abgabe/ Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen für den Außenbereich plus Sonderaktion 2026 (Baum für Siedlungsbereich)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Waiblingen hat am 2. Mai 1995 Richtlinien zur Förderung von Obstbaumhochstämmen beschlossen, diese wurden aktualisiert.

1. Zweckbestimmung

Mit der Pflanzung von Obstbaumhochstämmen wird mehreren Funktionen Rechnung getragen:

- Schaffung von Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Tierarten.
- Erhalt alter Obstbaumsorten (Genreservoir)
- Boden- und Wasserschutz
- Klimaschutz, Klimaanpassung

2. Gegenstand der Förderung

Begleitend zum Grünlandstreifenprogramm und zum Uferrandstreifenprogramm wird für geeignete Flächen **die vergünstigte Abgabe bzw. Bestellung von Obstbaumhochstämmen** durch die Stadt Waiblingen angeboten.
Das Grundstück muss **außerhalb** der Bebauung liegen. **Ausnahme!**: definierte Sonderaktion wie im Herbst 2026: 1 Baum für Siedlungsbereich (gesonderte Liste).
Es darf also für das eigentliche Obstbaumhochstammprogramm kein Hausgarten sein.
Der Eigentümer des Grundstücks muss die Obstbäume beantragen bzw. einverstanden sein. Dies ist in der Regel 1-2 x jährlich (Frühjahr und Herbst) möglich, hängt aber von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Eine Auswahl der Pflanzarten und Sorten ist vorgegeben.
Ausgenommen von der Förderung der Abgabe/ Anpflanzung sind Flächen, die von der Stadt Waiblingen als ungeeignet angesehen werden.
Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich die Anpflanzung möglichst dauernd zu erhalten und zu pflegen. Eine Rodung innerhalb von 10 Jahren nach Anpflanzen ist nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.

3. Verfahren

Der Eigentümer/Pächter bestellt und beantragt die Förderung/ schriftlich, per digitalem Formblatt unter Angabe des Flurstücks, Gemarkung und Gewannes, sowie der gewünschten Sorten und Anzahl. Die Anträge sind digital auf der Homepage unter https://www.waiblingen.de/obstbaum abzurufen. Die Anträge können nur digital gestellt werden. Ein Rechtanspruch auf Gewährung der Förderung und Abgabe besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Waiblingen kann in begründeten Fällen die Bestellung ablehnen.